Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1948

Der Bundesminister des Innern
VII A 6 — 747 000/4

Bonn, den 26. Juni 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Betrieblicher Selbstschutz (Betriebsselbstschutz)**

Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestages vom 13. Juni 1967 — Drucksache V/1834 —**

Zu dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 13. Juni 1967 wird im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Wirtschaft folgender Bericht vorgelegt:

I.

Im Rahmen der Zivilschutzvorbereitungen des Bundes sind vor längerer Zeit auch Untersuchungen über Aufbau und Durchführung eines Selbstschutzes in Betrieben vorgenommen worden. Während das Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1696) insoweit nur einige organisatorische Bestimmungen enthielt, wurde im Dritten Abschnitt des Selbstschutzgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1240) eine umfassende Regelung für den Betriebsselbstschutz getroffen.

Der Leitgedanke dieses Gesetzes ist der Schutz des Menschen. Deshalb ist auch beim Betriebsselbstschutz auf jede Anlehnung an frühere Sachschutzvorstellungen bewußt verzichtet worden, vielmehr sollte eine Selbsthilfeeinrichtung der Betriebe zum Schutz und zur Rettung von Menschenleben im Verteidigungsfall geschaffen werden.

Innerhalb des Betriebsselbstschutzes ist für größere Betriebe zusätzlich die Aufstellung und Ausbildung von Einheiten, insbesondere für Brandbekämpfung, Bergung und Erste Hilfe vorgesehen, der sogenannte Werkselbstschutz (vgl. § 27 des Gesetzes). Eine Bewaffnung dieses Werkselbstschutzes ist und war zu keiner Zeit vorgesehen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

II.

Bei allen Vorbereitungen im Bereich des Betriebsselbstschutzes sind die sachverständigen Stellen der Wirtschaft laufend beteiligt worden. In Verbindung damit hat der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) aus eigener Initiative drei Empfehlungen herausgegeben:

1. Die ersten Empfehlungen vom Februar 1963 befassen sich mit planerisch-organisatorischen Vorbereitungen in den Betrieben (BDI-Drucksache Nr. 64). Sie enthalten ausschließlich Ratschläge für vorbereitende organisatorische Arbeiten (keine Durchführungsmaßnahmen).

   Die zweiten Empfehlungen enthalten Vorschläge für Stärke, Gliederung, Ausrüstung und Ausbildung von Werkselbstschutzkräften im Rahmen des Entwurfs eines Selbstschutzgesetzes. Sie erschienen als Entwurf im Juni 1964 (BDI-Drucksache Nr. 72), also zu einer Zeit, da die zuständigen Ausschüsse des Bundestages in die Beratung des Gesetzentwurfs eingetreten waren. Die zweiten Empfehlungen enthalten außer Ratschlägen für Aufgaben, Gliederung und personellen Aufbau des Werkselbstschutzes auch Ausrüstungslisten und Ausbildungsrichtlinien.

   Die dritten Empfehlungen vom Juni 1964 geben eine Anleitung für eine Werkbeschreibung (BDI-Drucksache Nr. 73). Inhalt dieser Empfehlungen sind Ratschläge für eine personelle und materielle Bestandsaufnahme der Betriebe zur Erlangung von Unterlagen für den Aufbau eines Werkselbstschutzes.

Von seiten des BDI waren diese „Empfehlungen" als Arbeits- und Diskussionsgrundlagen gedacht. Alle drei BDI-Empfehlungen sind niemals als Geheimsache oder auch nur als vertrauliche Angelegenheit behandelt worden. Die Drucksachen sind in ca. 120 000 Exemplaren an alle Interessenten im In- und Ausland abgegeben worden. Sie sind heute noch über den BDI zu erhalten.

2. Bei Besprechungen über die BDI-Empfehlungen haben sich die Beteiligten Bundesministerien und der BDI dahin geeinigt, sie einer praktischen Erprobung zugrunde zu legen. Es sollte ermittelt werden, ob die mehr oder weniger theoretischen Vorschläge den Erfordernissen der Praxis entsprechen. Erst nach sorgfältiger Prüfung der Erprobungsergebnisse sollte mit der Erarbeitung von Rechtsverordnungen zum Dritten Abschnitt des Selbstschutzgesetzes begonnen werden.

   Die Federführung für die Durchführung der Erprobung lag bei dem Bundesminister für Wirtschaft, der unter Beteiligung meines Hauses und des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz im Jahre 1965 Verträge mit vier großen Industrieunternehmen verschiedener Branchen abgeschlossen hat. Zu den Erprobungen wurden fachlich geeignete Betriebsangehörige auf freiwilliger Grundlage, bei zwei Erprobungsfirmen unter freiwilliger Mitwirkung einiger Betriebsratsmitglieder, herangezogen.

Ausgangsgrundlage für die Ausrüstung und die Erprobungsausbildung der freiwilligen Kräfte sollten die zweiten Empfehlungen des BDI sein, in denen es bei der Aufgabenstellung heißt: „Der Werkselbstschutz dient dem Schutz der Menschen im Betrieb und der hierzu erforderlichen Schadensbekämpfung."

In Anlehnung an vergleichbare Einrichtungen des Zivilschutzes sollten zur Erfüllung dieser Aufgabe verschiedene Fachdienste aufgestellt, ausgerüstet, ausgebildet und zu Einheiten zusammengefaßt werden, so Einheiten des Brandschutz-, Bergungs-, Instandsetzungs-, Sanitäts- und ABC-Schutzdienstes. Daneben ist in den zweiten Empfehlungen von dem BDI für den Verteidigungsfall auch die Einrichtung eines Ordnungs- und Sicherungsdienstes in Aussicht genommen worden, und zwar — wie es in den Empfehlungen heißt — „zur Einweisung der Betriebsangehörigen in Schutzräume sowie zur Unterstützung der Brandschutz- und Bergungskräfte an Schwerpunkten oder zur Lenkung der das Werk verlassenden Betriebsangehörigen und zur Sicherung der Betriebe gegen Diebstahl, Plünderung und Sabotage". Dieser Dienst sollte u. a. eine zweistündige Unterrichtung über die „Rechtsgrundlagen für Durchsuchung, vorläufige Festnahme, Notwehr, Waffengebrauch" erhalten. Dagegen war eine Ausbildung an Waffen irgendwelcher Art nicht vorgesehen. Bei den Rechtsgrundlagen war nur an die allgemeinen, jedermann zustehenden Selbsthilfe- und Notwehrrechte gemäß §§ 227, 229 BGB, §§ 53, 54 StGB und § 127 StPO gedacht. Die in der Öffentlichkeit erhobene Behauptung einiger Presseorgane, die Ausbildung sei ohne Ausbildungsrichtlinien erfolgt, ist unrichtig.

Bei den Erprobungen wurden ferner nur die in den Empfehlungen aufgeführten Ausrüstungsgegenstände verwendet. Darunter befanden sich, wie nochmals betont wird, keine Waffen. Die Erprobungen haben in aller Öffentlichkeit stattgefunden; an ihnen nahmen u. a. Vertreter der Kommunalverwaltungen, der Feuerwehren und der Presse teil.

Der z. T. erhobene Vorwurf, die Erprobung sei ein „illegaler, verfassungsbeugender Vorgang", entbehrt jeder Grundlage. Es bestehen nicht die geringsten Bedenken, eine geplante, rechtliche Regelung auf ihre Durchführbarkeit unter Einschaltung von sachverständigen Stellen der Wirtschaft und von Fachleuten in der Praxis zu prüfen.

Die Erprobung der Brauchbarkeit der Empfehlungen für spätere Rechtsvorschriften erschien auch unerläßlich, um in einem so schwierigen, die Wirtschaft stark berührenden Gebiet praktikable Normen zu finden; die Bundesregierung hätte sich sonst dem Vorwurf einer rein theoretischen Planung ausgesetzt sehen können. Zudem ging es um die Durchführung eines bereits verkündeten Gesetzes, das lediglich aus finanziellen Gründen durch das Haushaltssicherungsgesetz in seiner Wirksamkeit hinausgeschoben wurde. Mit einer verzögerten Inkraftsetzung des Selbstschutzgesetzes war bei der Erteilung der Erprobungsaufträge nicht zu rechnen.

III.

Soweit in der Öffentlichkeit auch Vorwürfe gegen den Werkschutz der Betriebe erhoben werden, ist darauf hinzuweisen, daß diese Einrichtung nicht zum Betriebsselbstschutz gehört.

Der Werkschutz ist eine eigene Einrichtung verschiedener größerer Betriebe zu ihrem Schutz im Frieden; er unterscheidet sich schon in dieser Aufgabenstellung von dem aus rein humanitären Gründen für den Verteidigungsfall vorgesehenen Betriebsselbstschutz, der dem Schutz des Menschen dienen soll.

In Vertretung

Gumbel